

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Alzey (Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 03.08.1992**

in Kraft getreten am 01.01.1993

geändert durch

**die 1. Änderungssatzung vom 27.03.1995
in Kraft getreten am 01.01.1995**

**die 2. Änderungssatzung vom 27.12.1995
in Kraft getreten am 01.01.1996**

**die 3. Änderungssatzung vom 25.03.1997
in Kraft getreten am 01.04.1997**

**die 4. Änderungssatzung vom 20.02.2003
in Kraft getreten am 01.01.2003**

§ 1

Allgemeines / Räumlicher Umfang der Straßenreinigung

Die der Stadt Alzey aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze obliegende Straßenreinigungspflicht ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 03.08.1992 auf die Grundstückseigentümer übertragen worden.

§ 2

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

1. Die Straßenreinigung durch die Stadt Alzey umfasst folgende Maßnahmen:
 - a) das Besprengen und Säubern der Fußgängerzonen,
 - b) das Besprengen und Säubern der Straßenrinnen an Hauptverkehrsstraßen,
 - c) das Schneeräumen in der Fußgängerzone
2. Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Stadt Alzey können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung, hergeleitet werden.

§ 3 Reinigungsgruppen

Die Aufteilung der Straßenreinigungsgruppen richtet sich nach § 12 Abs. 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 03.08.1992. Bei Bedarf kann die Stadt weitere Reinigungen durchführen. Das Schneeräumen erfolgt jeweils dann, wenn es die Witterungslage erfordert.

§ 4 Gebührenfähiger Aufwand

1. Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Stadt Alzey durch die Straßenreinigung entsteht. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Aufwendungen für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung,
 - b) Aufwendungen für die Unterhaltung,
 - c) Verzinsung des Eigenkapitals,
 - d) Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der für die Einrichtung der Straßenreinigung aufgenommenen Darlehen,
 - e) Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen.
2. Zum gebührenfähigen Aufwand zählen nicht solche Aufwendungen, die für Straßen und Straßenteile entstehen, für die die Reinigungsgebühren nicht erhoben werden können und Aufwendungen für die Beseitigung von Verunreinigungen nach den §§ 10 und 11 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 03.08.1992, soweit eine Erstattung der Aufwendungen nach § 40 Landesstraßengesetz erfolgt.
3. Der Gemeindeanteil gem. § 17 Abs. 3 Satz 4 LStrG beträgt
 - 40 % in den Reinigungsgruppen 1
 - 25 % in den Reinigungsgruppen 2

§ 5 Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt Alzey gereinigt werden. § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 03.08.1992 gilt sinngemäß.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe.
2. Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

3. Als Straßenlänge im Sinne des Abs. 1 gilt:
 - a) bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstückes länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
 - b) bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Buchstabe a Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.
4. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (Seiten) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

§ 7 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümer eines Grundstückes nach § 5 ist. Den Eigentümern sind die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt.
2. Mehrere Grundstückspflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge werden nach § 6 voll zu den Reinigungsgebühren herangezogen.
3. Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des Bemessungszeitraumes zu entrichten. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt Alzey anzuzeigen.
4. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Jahres, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum); die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekanntgemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.
2. Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen und in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

4. Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühr gelten im übrigen die in § 39 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabeordnung sowie die in § 40 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Vollstreckung. Ergänzend zum KAG gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuern sinngemäß.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Alzey über den Betrieb einer städtischen Straßenreinigung, die Einführung des Anschluss- und Benutzungszwanges und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.07.1971 außer Kraft.

Alzey, den 3. August 1992

Stadtverwaltung Alzey

Knut Benkert
Bürgermeister